

Freiheit, Autonomie und Schutz

Die rechtliche Stellung von Religionsgemeinschaften in Österreich

Beginnend mit dem Toleranzpatent 1781 setzte sich Schritt für Schritt die Religionsfreiheit in Österreich durch. Damit verbunden wurden verschiedenen Glaubensgemeinschaften auch zunehmend spezielle Schutz- und Vorrechte zuerkannt.

Anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften stehen unter besonderem verfassungsrechtlichen Schutz: Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 räumt allen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung und der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten ein. Zu letzteren gehören neben der Glaubens- und Sittenlehre und dem Kultus auch die Verfassung und Organisation einer Kirche. Gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften kommt der Status einer juristischen Person (Körperschaft) des öffentlichen Rechts zu. Mit der Anerkennung sind darüber hinaus unter anderem das Recht auf Errichtung konfessioneller Privatschulen sowie auf Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen verbunden.

Voraussetzungen für die gesetzliche Anerkennung sind unter anderem eine Angehörigenzahl von mindestens 0,2 Prozent der österreichischen Bevölkerung nach der letzten Volkszählung sowie ein nicht weniger als 20jähriges Bestehen.¹ Ausdrücklich gefordert ist auch eine positive Grundeinstellung gegenüber Staat und Gesellschaft.

In Österreich sind derzeit 16 Kirchen und Religionsgesellschaften gesetzlich anerkannt:²

- Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI)
- Altkatholische Kirche Österreichs
- Armenisch-apostolische Kirche in Österreich
- Evangelische Kirche A.B. und H.B.
- Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich (EmK)
- Freikirchen in Österreich mit verschiedenen Kirchengemeinden
- Griechisch-orientalische (= orthodoxe) Kirche in Österreich mit verschiedenen Kirchengemeinden
- Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
- Israelitische Religionsgesellschaft
- Jehovas Zeugen in Österreich
- Katholische Kirche
- Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) in Österreich

- Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich
- Neuapostolische Kirche in Österreich
- Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft
- Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich

Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft. Anhänger einer religiösen Vereinigung, die nicht staatlich anerkannt ist, können sich zu einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft zusammenschließen und beim Kultusamt im Bundeskanzleramt die Verleihung von Rechtspersönlichkeit beantragen.

Voraussetzung dafür ist unter anderem der Nachweis, dass der Bekenntnisgemeinschaft mindestens 300 Personen mit Wohnsitz in Österreich angehören. Diese Personen dürfen nicht Mitglieder einer anderen staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft oder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sein.

In Österreich gibt es derzeit acht staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften:²

- Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (AAGÖ)
- Bahá'í Religionsgemeinschaft Österreich (Bahai)
- Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung in Österreich (Christengemeinschaft)
- Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ)
- Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (Schia)
- Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich (Kirche der STA)
- Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich
- Vereinigungskirche in Österreich

Sowohl staatlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften als auch die Bekenntnisgemeinschaften genießen strafrechtlichen Schutz: So stellt etwa die Herabwürdigung ihrer religiösen Lehren nach Paragraph 188 Strafgesetzbuch einen Straftatbestand dar. Dieser so genannte „Blasphemie-Paragraf“ ist jedoch im Hinblick auf die Grundrechte der Meinungsfreiheit und der Kunstfreiheit (etwa im Falle von Karikaturen) sehr umstritten.

 **Anna Wöllik**

¹ Davon zehn Jahre in organisierter Form und zumindest fünf Jahre als staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft.

² Alphabetische Reihenfolge.